



Verordnung über die Sanierung von belasteten Standorten (Altlasten-Verordnung, AltIV)

Änderung vom 22. März 2017

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Altlasten-Verordnung vom 26. August 1998¹ wird wie folgt geändert:

Art. 9 Abs. 2 Bst. a

² Ein belasteter Standort ist hinsichtlich des Schutzes des Grundwassers sanierungsbedürftig, wenn:

- a. bei Grundwasserfassungen, die im öffentlichen Interesse liegen, vom Standort stammende Stoffe, die Gewässer verunreinigen können, in Konzentrationen über der Bestimmungsgrenze festgestellt werden;

Art. 11 Schutz vor Luftverunreinigungen

¹ Ein belasteter Standort ist hinsichtlich des Schutzes von Personen vor Luftverunreinigungen überwachungsbedürftig, wenn seine Porenluft einen Konzentrationswert nach Anhang 2 überschreitet und die vom Standort ausgehenden Emissionen an Orte gelangen können, wo sich Personen regelmässig während längerer Zeit aufhalten können.

² Ein belasteter Standort ist hinsichtlich des Schutzes von Personen vor Luftverunreinigungen sanierungsbedürftig, wenn seine Porenluft einen Konzentrationswert nach Anhang 2 überschreitet und die vom Standort ausgehenden Emissionen an Orte gelangen, wo sich Personen regelmässig während längerer Zeit aufhalten können.

Art. 16 Abs. 2

Aufgehoben

¹ SR 814.680

Art. 21 Abs. 1 zweiter Satz

¹ ... Sie melden dem BAFU jeweils zum Ende des Kalenderjahres die Angaben nach Artikel 5 Absätze 3 und 5 und nach Artikel 6 sowie die Angaben über die sanierten Standorte nach Artikel 17.

II

Der Anhang 1 wird gemäss Beilage geändert.

III

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2017 in Kraft.

22. März 2017

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Doris Leuthard

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

Anhang 1
(Art. 9 und 10)

Konzentrationswerte für die Beurteilung der Einwirkungen von belasteten Standorten auf die Gewässer

Eintrag «Ammonium», «Nitrit» und «Vinylchlorid»

Stoff	Konzentrationswert
<i>Anorganika</i>	
...	
Ammonium**	0.5 mg NH ₄ ⁺ /l
...	
Nitrit**	0.1 mg NO ₂ ⁻ /l
...	
<i>Organika</i>	
...	
– Vinylchlorid*	0.5 µg/l

* Wird nach Absatz 4 beurteilt.

** Gilt nur für oberirdische Gewässer.

